

Satzung über die Nutzung der Jugendtreffs der Gemeinde Ammersbek (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 72), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 740) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2013 folgende Satzung über die Nutzung der Jugendtreffs der Gemeinde Ammersbek erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Räumlichkeiten der gemeindlichen Jugendtreffs stehen für die Kinder- und Jugendarbeit unter Leitung der Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen während der regelmäßigen Nutzungszeiten zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus können die Räume für die Kinder- und Jugendarbeit (JUZE) von Kinder- und Jugendgruppen, Vereinen, Organisationen und Privatpersonen genutzt werden. Eine Nutzung durch Privatpersonen (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres) ist nur zur Durchführung von privaten Veranstaltungen zulässig. Einzelantragsteller müssen volljährig sein. Die Termine für geplante Veranstaltungen sind spätestens 21 Tage vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Auf Anforderung sind Art und Umfang der Veranstaltung schriftlich darzulegen. Eine Raumvergabe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die notwendige Genehmigung zur Nutzung der Jugendtreffs erteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Genehmigung zur Nutzung der Räumlichkeiten ist nicht übertragbar.
- (4) Falls die Räumlichkeiten für gemeindliche Zwecke benötigt werden, geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tage das Recht zur Nutzung hätten, sollen spätestens 21 Tage vorher hiervon in Kenntnis gesetzt werden.
- (5) Diese Satzung (Nutzungsordnung) über die Nutzung der Jugendtreffs ist vom Nutzer/von der Nutzerin anzuerkennen.

§ 2 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Räume der Kinder- und Jugendarbeit (JUZE) gemäß § 1 Absatz 2 wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 12,50 EURO je Nutzungstag erhoben. Die Kosten für die abschließende Reinigung, sofern diese erforderlich ist, werden nach dem Aufwand berechnet und zusätzlich erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig ist die Nutzerin/der Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bekanntgabe der Nutzungserlaubnis bzw. mit Abschluss des Überlassungsvertrages.
- (4) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Erlaubnis bzw. mit Abschluss des Überlassungsvertrages fällig. Es kann eine Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) verlangt werden.
- (5) Liegt die Veranstaltung im öffentlichen Interesse, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann örtlichen Vereinen und Verbänden die Gebühr sowie die Kosten der Reinigung für einzelne oder wiederkehrende Veranstaltungen ganz oder teilweise als Zuschuss gewähren.

§ 3 Nutzung der Räume

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Nach jeder Veranstaltung sind die Möbel wieder ordentlich hinzustellen, Fenster und Türen zu schließen. Die Reinigung der Räume ist von den Nutzern/Nutzerinnen selbst durchzuführen. Besondere Sorgfalt ist auf die Reinigung der Küchenzeile und der sanitären Anlagen zu legen. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räume wird die Kautionsleistung (§ 2) einbehalten bzw. verrechnet.
- (3) Veranstaltungen sind spätestens um 24.00 Uhr zu beenden. Die Räume sind spätestens um 1.00 Uhr zu verlassen. Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit ist zu beachten.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Beschränkungen nach Abs. 3 Satz 1 aussprechen bzw. aufheben.

§ 4 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Nutzerin / der Nutzer hat die Aufsicht und Verantwortung für die Veranstaltung für die Veranstaltung und auf Ihre / seine Kosten dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde haben zu den gemeindlichen Räumlichkeiten jederzeit freien Zutritt und sind berechtigt, von den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern die Beachtung dieser Satzung zu verlangen. Ihre Anweisungen sind zu befolgen. Bei allen privaten Veranstaltungen ist die Aufsicht durch mindestens eine volljährige Person und eine/n ausgebildete/n Jugendgruppenleiter/in der Einrichtung zu gewährleisten. Die Aufsicht ist im Antrag namentlich zu benennen.

§ 5**Genuß von Alkohol, Tabak und Drogen**

- (1) Der Ausschank und Verzehr von alkoholischen Getränken sowie der Konsum von jeglichen Drogen ist auf dem Gelände der Jugendtreffs untersagt. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann vom Alkoholverbot Ausnahmen zulassen.
- (2) Verstöße gegen Abs. 1 haben den sofortigen Ausschluß vom Recht der Nutzung zur Folge.

§ 6**Haftung und Schadenersatz**

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung entstehen.
- (2) Die Nutzerin/ der Nutzer stellt die Gemeinde Ammersbek von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer oder seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte stehen. Die Nutzerin/der Nutzer verzichtet ihrer-/seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Ammersbek und deren Mitarbeiter oder Beauftragten. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde und der Mitarbeiter oder Beauftragten zurückzuführen sind. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Nutzerin/der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Gemeinde Ammersbek als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7**Widerruf der Nutzung**

- (1) Die Genehmigung zur Nutzung kann vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn vorsätzlich oder – in wiederholten Fällen– grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Nutzungsordnung verstoßen worden ist.
- (2) Die Nutzung kann vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin für einzelne Nutzungszeiten oder –tage untersagt oder beschränkt werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Jugendtreffs (Nutzungsordnung) vom 05.07.1999 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Ammersbek, den 10.12.2013

(Horst Ansén)
Bürgermeister